

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei künftigen Vertragsabschlüssen.
- (2) Der Geltung anderer Geschäftsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich, insbesondere Abwehrklauseln gegen den vereinbarten Eigentumsvorbehalt.

§ 2 Vertragsschluss/Schriftform

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Angebote bis zur Annahme freibleibend.
- (2) Weicht die Annahmeerklärung des Kunden von unserem Angebot ab bzw. enthält sie Ergänzungen und Nebenabreden, kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Gleiches gilt für alle Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zum Vertrag.

§ 3 Preise

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarung sind vom Kunden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise zu bezahlen. Vereinbarte Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ohne Verpackungskosten ab unserem Geschäftssitz bzw. unserem jeweiligen Auslieferungslager.
- (2) Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung unserer Ware bzw. Erbringung unserer Leistung mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Herstellungskosten Rechnung getragen wird. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung zwischen dem bei Vertragsabschluss und dem bei Lieferung/Erbringung unserer Leistung berechneten Preis den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in dieser Zeit nicht unerheblich übersteigt.
- (3) Der Kunde hat auf die vereinbarten Nettopreise Umsatzsteuer in der am Tag der Lieferung gültigen Höhe zu bezahlen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, staatlichen Eingriffen und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns neben dem Rücktritt vom Vertrag gem. § 6 (2) wahlweise auch, die Lieferungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Bei längeren Unterbrechungen teilen wir dem Kunden Beginn und Ende der Lieferverzögerungen mit, sobald uns dies bekannt ist. Übersteigt die Dauer der Behinderung einen Zeitraum von sechs Wochen, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Haben wir die Leistungsverzögerung zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von mindestens drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen der Haftungsbeschränkung des § 10.
- (4) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. In diesen Fällen hat der Kunde den Preis der erbrachten Teilleistung zu bezahlen, wenn die Teilleistung wirtschaftlich verwertbar ist.

§ 5 Versand/Transport

- (1) Der Kunde hat unsere Lieferung oder Leistung am vereinbarten Erfüllungsort auf eigenen Kosten abzuholen. Falls der Kunde die Versendung der Ware oder Leistung an einen anderen Ort wünscht, hat er die dadurch entstehenden Transportkosten und das Transportrisiko auch bei Beförderung mit unseren eigenen Fahrzeugen zu tragen. Erteilt der Kunde keine ausdrückliche Weisung, bestimmen wir die Versandart und den Versandweg. In diesem Fall ist Erfüllungsort immer unser Lager, von dem ab die Versendung der Ware erfolgt. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, stellt der Kunde das Verpackungsmaterial und hat für dessen Geeignetheit (insbesondere für den Transport) einzustehen. Mängel an der Verpackung hat der Käufer zu vertreten. Wir haften in einem solchen Fall nach Maßgabe von § 10 nur für die ordnungsgemäße Vornahme der Verpackung. Stellt der Kunde trotz Aufforderung die erforderlichen Verpackungsmaterialien nicht bereit, sind wir berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

§ 6 Rücktritt

- (1) Wir sind unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir mit unseren Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von diesem ohne Verschulden im Stich gelassen werden und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um die Rohstoffe, die wir zur Durchführung des Vertrages benötigen, zu beschaffen.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, und die uns die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung, behördliche Auflagen, etc. berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Treten nach dem Abschluss des Vertrages Umstände ein oder werden solche Umstände bekannt, aus denen sich die Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit des Kunden ergibt (z. B. Vollstreckungsversuche, Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, etc.), so dass unser Vergütungsanspruch erheblich gefährdet ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei ungünstigen Kreditauskünften oder negativen Auskünften einer ähnlichen Institution sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist der Kunde trotz Aufforderung nicht bereit, Sicherheit zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Erteilt der Kunde falsche Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit, die von besonderer Bedeutung sind, sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten und gefertigten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung – auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen – aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung für bestimmte vom Kunden bezeichnete Waren oder Leistungen bezahlt ist, da das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.

- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Grund (z. B. Versicherungsleistungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen Verkaufswaren abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung, sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind ferner berechtigt, die Einzugsermächtigung für abgetretene Forderungen zu widerrufen. Der Kunde ist dann verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns sämtliche für den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen und die damit in Zusammenhang stehenden Originalunterlagen herauszugeben.
- (5) Falls wir von unserem Eigentumsrecht durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenem Gewinn, bleiben vorbehalten.
- (6) Übersteigt der Wert der für unsere jeweilige Gesamtforderung bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) den Wert unserer fälligen Forderung um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, insoweit Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben.
- (7) Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen) auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn deren Entstehung nicht durch uns verschuldet ist.

§ 8 Zahlung

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind unsere Lieferungen und Leistung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen angefallen, so sind wir auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (2) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen und unseren Anspruch gefährden, so sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen für bisherige Lieferungen und Leistungen trotz in Einzelfällen anders lautender Fälligkeitsabrede fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Weist unsere Lieferung oder Leistung einen Sach- oder Rechtsmangel auf, liefern wir nach unserer Wahl zunächst unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden kostenlos Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern oder unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung in § 10 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (2) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Kunde sie nicht unverzüglich anzeigt. Es gilt hier die Vorschrift des § 377 HGB; die Rüge ist schriftlich zu erheben. Gewährleistungsansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Kunde binnen eines Jahres nach Kenntnis vom Mangel nicht schriftlich anzeigt. Gesetzliche oder vereinbarte Verjährungsfristen werden hierdurch nicht verlängert.
- (3) Gewährleistungsansprüche gem. Abs. (1) verjähren binnen eines Jahres ab Lieferung der Sache/Erbringung unserer Leistung.
- (4) Übliche, d. h. unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe, etc.) bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

§ 10 Haftung/Schadensersatz

- (1) Wir haften nicht beim Entstehen vertragsuntypischer Schäden, wenn grobe Fahrlässigkeit bei uns, oder unseren leitenden Angestellten die Ursache deren Entstehung ist; bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen nur bis zum Betrag der für unsere jeweilige Leistung vereinbarten Vergütung; nicht bei einer Pflichtverletzung unsererseits, einer unserer leitenden Angestellten oder einer unserer Erfüllungsgehilfen bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen in Absatz (1) gelten nicht, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 11 Sonstiges

- (1) Ansprüche und Rechte des Kunden aus der Geschäftsbeziehung zu uns können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.
- (2) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer jeweiligen Niederlassung, an dem unsere Leistung erbracht wird bzw. unser jeweiliges Auslieferungslager.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann oder gehört er zu dem in § 38 ZPO genannten Personenkreis, ist für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile unser Hauptsitz (Bayreuth) Gerichtsstand, nach unserer Wahl auch das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht. Bayreuth ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist.